

Stellungnahme zum „Verpackungsgesetz, auch VerpackG“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der korrekte Wortlaut des am 05.07.2017 mit Wirkung zum 01.01.2019 erlassenen Gesetzes ist:

**Gesetz
zur Fortentwicklung der haushaltsnahen
Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen**

2234 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 45, ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 2017

Danach geht es in diesem Gesetz, wie vorher in der damit abgelösten Verpackungsverordnung und wie der Name sagt, um Verkaufsverpackungen mit der Zielgruppe der privaten Endverbraucher. Unter diesem Begriff versteht das Gesetz auch vergleichbare Verursacher, wie z. B. Krankenhäuser oder Restaurants sowie kleine handwerk- und landwirtschaftliche Betriebe, welche über die Größe ihres Abfallbehälters als privater Endverbraucher definiert werden können.

Neu ist die Aufstellung eines Kataloges, welcher branchentypischen Verpackungsarten und -größen listet und definiert, ob sie systembeteiligungspflichtig sind.

Die in unserer Geschäftsbeziehung verwendeten Verpackungen sind demnach weder Verkaufsverpackungen für Endverbraucher oder systembeteiligungspflichtig nach dem Wortlaut des Gesetzes. Es handelt sich vielmehr um Transportverpackungen für den Warenverkehr zwischen Unternehmen.

Bielefeld, Januar 2019
Reinhart Dortschy